



Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung
erteilt durch das Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
am: 09.08.2009
Az: A17 / 3093 / 2009

	Geltungsbereich der Satzung
	Baugrenze
	vorhandene Bebauung
	nicht überbaubare Grundstücksfläche
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen hier: Anlegen einer Streuobstwiese
	Hauptversorgungsleitungen (nachrichtliche Übernahme)
	Gasmitteldruckleitung
	Schmutzwasserkanal DN 200
	Trinkwasserleitung DN 100

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

Die Bauvorhaben sind nach Art und Maß der baulichen Nutzung der Umgebungsbebauung anzupassen.

Nebenanlagen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)

Die Rodung vorhandener Gebüsch und nicht mit Erhaltungsgebote versehener Bäume darf nicht in der Zeit vom 15. März bis 31. August durchgeführt werden.
(§ 48 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG LSA)

In dem als "Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ausgewiesenen Planbereich ist eine Obstwiese auf einer Fläche von 1.091m² anzulegen. Es erfolgt eine manuelle Pflege der Fläche. Die Pflanzung kann unregelmäßig und in variablen Abständen erfolgen. Es sind verschiedene Obstsorten vermisch zu pflanzen, dabei sind die verschiedenen minimalen Pflanzabstände zu berücksichtigen. Die Krautschicht ist mit Gräsern und Wiesenkräutern anzulegen.

Die nicht überbaubare Grundstücksfläche ist als Obst- und Gemüsegarten oder Ziergarten anzulegen und zu erhalten.

Dachform (§ 85 BauO LSA)

Die Dachform ist frei wählbar.

1. Aufstellung der Einbeziehungssatzung "Hohlweg" OT Brehna aufgrund des Beschlusses vom 29.04.2009.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009 (Grabner)

2. Der Stadtrat hat am 03.06.2009 den Entwurf der Einbeziehungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Begründung wurde gebilligt.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009 (Grabner)

3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung hat vom 29.06.2009 bis zum 31.07.2009 während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Bitterfeld-Wolfen am Verwaltungssitz im Ortsteil Wolfen, Reudner Str. 70-72, 06766 Bitterfeld-Wolfen und am Verwaltungssitz im Ortsteil Bitterfeld, Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen ausgelegen.

Weiterhin hat der Entwurf der Einbeziehungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung vom 01.07.2009 bis zum 03.08.2009 während der Dienstzeiten

Montag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

im Rathaus Sandersdorf, Bahnhofstraße 02, Fachbereich Bau- und
Ordnungsverwaltung ausgelegen.

Die öffentlichen Auslegungen sind mit dem Hinweis, dass Anregungen und Hinweise während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht worden. Bekanntmachung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt Nr. 11 vom 19.06.2009, 3. Jhg. sowie im Amtsblatt "Der Lindenstein" Nr.12 vom 19.06.2009, 19. Jhg.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009 (Grabner)

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.06.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009

5. Der Stadtrat Sandersdorf-Brehna hat die Stellungnahmen von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 24.09.2009 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009

6. Die Einbeziehungssatzung "Hohiweg" wurde am 24.09.2009 als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Plan wurde mit Beschluss vom 24.09.2009 gebilligt.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009 (Gräbner)

7. Die Einbeziehungssatzung "Hohlweg" wird hiermit ausgefertigt.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009  (Grabner)

8. Das Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß Hauptsatzung im Amts- und Mitteilungsblatt "Der Lindenstein" Nr. 20 vom 16.10.2009, 19. Jhg. ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschieidungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Einbeziehungssatzung ist am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Sandersdorf-Brehna, den 20.10.2009, (Grabner)

	Einbeziehungssatzung "Hohlweg" der Stadt Sandersdorf-Brehna nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB						
Sept. 2009	Satzung						
M 1 : 1000	<table border="0"> <tr> <td>Planungshoheit:</td> <td>Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna</td> </tr> <tr> <td>Entwurf und Ver- fahrensbetreuung :</td> <td>Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale</td> </tr> <tr> <td>Bearbeiter :</td> <td>G. Sparfeld / K. Rieger</td> </tr> </table>	Planungshoheit:	Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna	Entwurf und Ver- fahrensbetreuung :	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale	Bearbeiter :	G. Sparfeld / K. Rieger
Planungshoheit:	Stadt Sandersdorf-Brehna Bahnhofstraße 2 06792 Sandersdorf-Brehna						
Entwurf und Ver- fahrensbetreuung :	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure Halberstädter Straße 12 06112 Halle/Saale						
Bearbeiter :	G. Sparfeld / K. Rieger						